

Verkehrsfähigkeit von Reinigungsmitteln im Sinne des LFGB

(Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch)

Laboratorium der Werner & Mertz GmbH, Mainz Abt. Produktsicherheit

Auftragsgemäß haben wir das Produkt

QUICKSTRIP alka

im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) auf seine Verkehrsfähigkeit untersucht. Die Beurteilung erfolgt auf Basis der beim Bundesinstitut für Risikobewertung registrierten Rezeptur.

Nach dem LFGB ist Voraussetzung für den Einsatz von Reinigungsmitteln in lebensmittelverarbeitenden Bereichen, dass von dem eingesetzten Produkt keine Gesundheitsgefährdung ausgehen darf und bei, bzw. nach sachgerechter Anwendung eine Kontamination auf Lebensmittel ausgeschlossen werden kann. (siehe Abschnitt 5; § 30 Verbote zum Schutz der Gesundheit, § 31 Übergang von Stoffen an Lebensmittel im LFGB)





Beurteilung:

Mit dem Produkt gereinigte Gegenstände müssen vor Kontakt mit Lebensmitteln rückstandsfrei mit Wasser abgespült werden, um einen Übergang von unerwünschten Anteilen auf Lebensmittel zu vermeiden.

Das Produkt ist in jedem Verhältnis mit Wasser mischbar und kann damit von Gegenständen rückstandsfrei abgespült werden.

Das Produkt ist bei sachgerechter Anwendung unbedenklich in lebensmittelverarbeitenden Bereichen einsetzbar.

Mainz, 27.01.2021

WERNER & MERTZ GmbH
Produktentwicklung
Rheinallee 96
D-55120 Mainz
Postfach 4340
D-55033 Mainz

i.A.

Gisela Rockstein

PE / Produktsicherheit Regulatory Affairs Management

Tel.: +49 (0)6131-964-2916 Fax: +49 (0)6131-964-3-2916

 $E-Mail: \underline{GRockstein@werner-mertz.com} \\ E-Mail: \underline{Produktsicherheit@werner-mertz.com}$

www.werner-mertz.de

Werner & Mertz GmbH

Rheinallee 96, 55120 Mainz Amtsgericht Mainz HRB 74

Geschäftsführer: Reinhard Schneider, Ralph Wenner Vorsitzender des Aufsichtsrates: Karl-Heinz Seibert